



Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt
Frau Antje Schulz
Karl-Liebknecht-Str. 33 - 34
16816 Neuruppin

DEZERNAT: Bauen, Ordnung, Umwelt
TEAM: Kreisentwicklung und Mobilität
DIENSTSITZ: Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin
BEARBEITER: Herr Buss
ZIMMER: 117
E-MAIL*: sebastian.buss@opr.de
TELEFON: 03391 688 6006
TELEFAX: 03391 688 6071

AKTENZEICHEN: 00044/2025/NRP/09

DATUM: 17.02.2025

Planvorhaben: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" - Ortsteil Stöffin (Bearb.stand 14.10.2024)

hier: Stellungnahme im Rahmen der TöB-Beteiligung n. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Schulz,

ausgelöst durch das Schreiben des Planungsbüros Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten vom 15.01.2025, erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, zu o. g. Vorhaben.

In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungnahmen/Zuarbeiten des

- Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 14.02.2025,
- Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 13.02.2025,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 10.02.2025,
- Bau- u. Umweltamtes, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, v. 03.02.2025,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 31.01.2025,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 28.01.2025,
- Amtes f. öffentl. Si. u. Verkehr, SG Allg. Verkehrsangelegenheiten/Owi, v. 17.01.2025 sowie
- Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 16.01.2025

vor.

Aus der Zuarbeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers geht hervor, dass Belange der Abfallwirtschaft durch das Planvorhaben nicht berührt werden.

Hausadresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung:
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag: 8:00–12:00 Uhr
Dienstag: 8:00–17:00 Uhr
Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.

Seitens der ebenfalls im Verfahren einbezogenen unteren Naturschutzbehörde, der Brandschutzdienststelle sowie des Amtes f. Verbraucherschutz und Landwirtschaft (SG Landwirtschaft) wurden fristgerecht keine Stellungnahmen eingereicht.

Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht können nachstehende Anmerkungen zur vorliegenden Bauleitplanung vorgetragen werden:

Da die vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplanung (vBP) dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nicht gerecht wird, soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB die wirksame Flächennutzungsplanung (Darstellung als Fläche für Landwirtschaft für den vBP-Geltungsbereich) entspr. als sonst. Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik im Rahmen der 9. FNP-Änderung angepasst werden. Hierzu wird angemerkt, dass sofern die vg. FNP-Änderung nicht weiterverfolgt werden sollte bzw. der vorliegende vBP noch vor Wirksamwerden dieser in Kraft treten soll, sich für die Bebauungsplanung eine Genehmigungspflicht n. § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde ergeben würde.

Die in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten Versorgungsleitungen (Gas, Telekommunikation) sollten auch in der zugehörigen Planzeichenerklärung klar als „nachrichtliche Übernahme“ auszumachen sein. Die separate Kennzeichnung ist zu prüfen.

Die lt. Zeichenerklärung ebenfalls im Plangebiet befindliche „Wasserleitung (unterirdisch) mit Schutzstreifen“ ist der Planzeichnung nicht zu entnehmen und ggf. zu ergänzen (inkl. Kennzeichnung als nachrichtl. Übernahme, s. o.).

Gemäß den Darstellungen der 9. FNP-Änderung wird das Plangebiet im Norden von einer Hochspannungsleitung gequert. Diese blieb in der vorliegenden Bebauungsplanung bisher unberücksichtigt. Hier ist ebenfalls die Ergänzung in Planzeichnung und Planzeichenerklärung zu prüfen.

Bei dem lt. Planzeichenerklärung darstellten Biotop, ist bei Angabe der RGL darauf zu achten, dass sich diese auf den § 18 BbgNatschG anstelle des § 22 NatSchG LSA bezieht. Die separate Biotopkennzeichnung als nachrichtliche Übernahme ist nicht erforderlich, da Biotope unmittelbar per Gesetz unter Schutz stehen.

Allgemeine Hinweise:

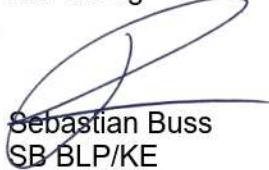
Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.

Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.

Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können.

Vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (An antje.schulz@stadtneuruppin.de; Cc stadt@stadtneuruppin.de; beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sebastian Buss
SB BLP/KE

Anlage
7 Fachstellungenahmen

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Team Kreisentwicklung und Mobilität
Herrn Buss
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Amt: Bau- und Umweltamt
SG: Abfall, Boden und Wasser
Behörde: untere Bodenschutzbehörde
Bearbeiter/in: Herr Sennes
Telefon: 03391 688-6705
Aktenzeichen: 30012/2025/NRP/30
Ort, Datum: Neuruppin, 14.02.2025

Hauptaktenzeichen:	00044-2025/NRP/09	Eingangsdatum:	16.01.2025
Antragsteller:	Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten Frau Florina Ley Heinrich-Heine-Straße 13 15537 Erkner		
Vorhaben:	Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" - Ortsteil Stöffin (Stand 14.10.2024)		
Gemarkung: Stöffin	Flure: 2 3	Flurstücke: 111, 114 10, 45, 50, 57, 64, 70, 78, 85, 90	

Fachbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Buss,

die untere Bodenschutzbehörde hat bezüglich der bodenschutzfachlichen Belange des Planvorhabens folgende Anmerkungen:

Im **Planteil B Textliche Festsetzungen, I. 4.** Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als eigenständiger Punkt hinzuzufügen:

„Für die fachgerechte Umsetzung inklusive Dokumentation der Schutzmaßnahmen vor baubedingten Bodenbeanspruchungen ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach der DIN 19639 einzusetzen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Der Nachweis ist zusammen mit dem zu erstellenden Bodenschutzkonzept der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.“

Begründung: Diese Forderung beruht auf § 4 Abs. 5 der BBodSchV. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens ist der schonende und fachgerechte Umgang mit dem anstehenden Ober- und Unterboden, wie er auch im vorliegenden Umweltbericht, Kapitel 3.1 Vermeidungsmaßnahme V2 beschrieben wird, zu gewährleisten. Die geplanten Maßnahmen überschreiten den Schwellenwert von 3.000 m² beanspruchter durchwurzelbarer Bodenschicht. Die Bodenbewegungen für voll- und teilversiegelte Flächen umfassen gemäß den Angaben im Umweltbericht in der Begründung eine Fläche von über 6.000 m² Boden mit intakten natürlichen Bodenfunktionen. Hinzu kommt die nicht angegebene Fläche für den fachgerechten Aushub und die Wiederverfüllung der sich über mehrere km erstreckenden Kabelgräben von den Modulreihen zu den Transformatorenstationen.

In der **Begründung, Kapitel 5.4** ist die Aussage bezüglich der Altlasten wie folgt zu präzisieren:

„Im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Absatz 3 bis 6 BBodSchG im Bebauungsplangebiet registriert. Das bedeutet, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige vom Boden ausgehende Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Dennoch kann das Vorhandensein etwaiger Vergrabungen oder umweltgefährdender Stoffe nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sennes
Sachbearbeiter

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Kreisplanungsentwicklung und Mobilität
Herr Buss

Amt: Gesundheitsamt

Bearbeiter/in: Frau Weber

Telefon: 5317

Aktenzeichen: 53.30.01-038

Ort, Datum: Neuruppin, 13.02.2025

Aktenzeichen: 00044/2025/NRP/09, 00046/2025/NRP/09

Planvorhaben: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „PV- Freiflächenanlage an der A 24“ – Ortsteil Stöffin (Bearb.stand 14.10.2024 und Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin (Bebauungsplan (Bearb.stand 16.10.2024)

Behördenbeteiligung

Sehr geehrter Herr Buss,

zu den eingereichten Unterlagen der Fontanestadt Neuruppin nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung.

Gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage und der in diesem Zusammenhang erforderlichen 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner in den nächstgelegenen Immissionsorten und die Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung/Aufhellung oder Lärm belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die Erstellung eines Blendgutachtens und einer Schallimmissionsprognose zur Bewertung erforderlich sind, um für die bestehende Wohnbebauung eine erhebliche Belästigung durch Blendung oder betriebsbedingte Schallimmissionen i.S. des § 5 BlmSchG ausschließen zu können. Betriebsbedingte Schallemissionen sind insbesondere durch Trafostationen, Wechselrichter...möglich.

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass im Zuge des privilegierten Vorhabens zur Errichtung einer Photovoltaikanlage, die sich westlich des Änderungsbereiches innerhalb des 200-Meter-Korridors zur BAB A 24 befinden wird, ein Blendgutachten (MeteoServ 2023) erarbeitet wurde. Darin soll die Blendwirkung der ebenfalls in Südausrichtung positionierten Module, der bedeutend näher an der BAB A 24 gelegenen Anlage als nicht erheblich bewertet worden sein (Begründung zum Vorentwurf, s. 9 - Immissionsschutz). Das Gutachten war nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Inwieweit auch die Verbindungsstr. zwischen der L 16 und der Ortslage Stöffin betrachtet wurde, kann nicht eingeschätzt werden.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 700 m an der Dorfstr., in ca. 1000 m Abstand in Stöffin bzw. am ehemaligen Buskower Bahnhof, in ca. 1300 m Abstand am Stöffiner Berg und in ca. 1700 m Abstand in der Nauener Landstr.. Aufgrund der großen Entfernung, der Lage auf der anderen Seite der BAB A 24 bzw. des bestehenden Bewuchses ist die Blendwirkung für die Wohnbebauung aus umwelthygienischer Sicht vermutlich als gering einzustufen. Inwieweit die bestehende Wohnbebauung im Blendgutachten betrachtet wurde, kann nicht eingeschätzt werden. Eben so wenig kann

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass eine Wasserleitung das Gelände der geplanten Anlage quert. Da es sich vermutlich um keine Trinkwasserleitung handelt, ergeben aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine besonderen Anforderungen.

Bei den geplanten Kompensationsmaßnahme A1 und A2/Anlage von extensiven Grünflächen durch Selbstbegrünung – innerhalb des festgesetzten SO Photovoltaik bzw. außerhalb des SO Photovoltaik als Ausgleich für Bodenversiegelung – ist auf das Auftreten von Beifuß-Ambrosia zu achten. Eine solche Verpflichtung sollte im B-Plan fixiert werden. Sofern ein solcher Bewuchs festgestellt wird, ist er unbedingt zu entfernen, da der Ambrosia-Pollen schon in kleinen Mengen heftige Gesundheitseffekte beim Menschen auslösen kann. Dazu zählen allergische Reaktionen wie Heuschnupfen, Bindegautreizungen und allergisches Asthma. Bisher kommt Ambrosia in Brandenburg hauptsächlich in den südlichen Landkreisen vor und wird dort umfangreich bekämpft. Vereinzelt tritt Ambrosia aber auch in den übrigen Landkreisen auf. Die Beifuß-Ambrosie wächst als Ackerunkraut in der Feldflur, an Ruderalstellen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern und kann sich auf voll besonnten Plätzen, insbesondere auf sandigen Böden in Konkurrenz zu der Wildflora dauerhaft behaupten. Die in den Unterlagen im Pflegekonzept vorgesehene regelmäßige Mahd ist zur Beseitigung der Beifuß-Ambrosia allerdings nicht ausreichend.

Falls Sie Rückfragen haben sollten, beantworte ich diese gern.

Mit freundlichem Gruß

M. Weber
Sachbearbeiterin Hygiene und Umweltmedizin

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn
Sebastian Buss
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Amt:	Bau- und Umweltamt
Sachgebiet:	Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz
Bearbeiter/in:	Herr Nölting
Telefon:	03391 688-6050
Aktenzeichen:	8007 - 2025
Ort, Datum:	Neuruppin, 10.02.2025

Antragsteller: Büro Knoblich Landschaftsarchitekten
Frau Florina Ley
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Vorhaben: Stellungnahme zum Planvorhaben: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" - Ortsteil Stöffin (Bearb.stand 14.10.2024)
Haupt-Az.: 00044-2025, Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" - Ortsteil Stöffin

Grundstück: Neuruppin, Stöffin, ~

Gemarkung(en): Stöffin **Flur(e):** **Flurstück(e):**

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde

Sehr geehrter Herr Buss,

im Vorhabengebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.
Auch befinden sich keine Baudenkmale und/oder Gebietsdenkmale im Bereich oder in der Umgebung des Vorhabengebiets.

Insofern sind Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Nölting

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Kreisentwicklung
Herrn Sebastian Buss
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Amt: Bau- und Umweltamt

SG: Technische Bauaufsicht

Bearbeiter/in: Frau Fritsche

Telefon: 03391 688-6051

Ort, Datum: Neuruppin, 31.01.2025

Aktenzeichen: 00057/2025/NRP/09 **Eingangsdatum:** 16.01.2025

Antragsteller: Büro Knoblich Landschaftsarchitekten
Frau Florina Ley
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Vorhaben: Stellungnahme zum Planvorhaben: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" - Ortsteil Stöffin (Bearb.stand 14.10.2024)

Grundstück: Neuruppin, Stöffin, ~

Gemarkung(en): Stöffin **Flur(e):** **Flurstück(e):**

Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Buss,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 16.01.2025, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des o. g. B-plans der Gemeinde Neuruppin, erhalten Sie folgende Stellungnahme.

1. Im oberen östlichen Bereich sollte der Abstand der Baugrenze zum Geltungsbereich ebenfalls vermaßt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fritsche
Sachbearbeiterin

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Amt:	Bau- und Umweltamt
Herrn Sebastian Buss Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin	SG:	Abfall, Boden und Wasser
	Behörde:	untere Abfallwirtschaftsbehörde
	Bearbeiter/in:	Frau Behrens
	Telefon:	03391 688-6760
	Aktenzeichen	25015/2025/NRP/30
	Ort, Datum:	Neuruppin, 28.01.2025

Hauptaktenzeichen:	00044-2025/NRP/09	Eingangsdatum:	16.01.2025
Antragsteller:	Büro Knoblich Landschaftsarchitekten Frau Florina Ley Heinrich-Heine-Straße 13 15537 Erkner		
Vorhaben:	Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" - Ortsteil Stöffin (Bearb. stand 14.10.2024)		
Grundstück:	Neuruppin, Stöffin, ~		
Gemarkung(en):	Flur(e):	Flurstück(e):	
Stöffin			

Sehr geehrter Herr Buss,

Aus abfallrechtlicher Sicht ergeht folgende Stellungnahme.

Dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" - Ortsteil Stöffin (Bearb. stand 14.10.2024) kann zugestimmt werden.

Gemäß § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung.

Im Wegebau können mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) eingebaut werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Der Einbau darf nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgen.

Gemische dürfen nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt werden.

Sollte der vom Grundstück stammende Bodenaushub nicht am Herkunftsplatz wieder verwendet werden können, unterliegt dieser anfallende Boden den Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

Die umweltfachlichen Anforderungen werden eingehalten, wenn das Prüfzeugnis die Materialwerte für geregelte Ersatzbaustoffe, Anlage 1 Tabelle 1-4, entsprechen. Eine Ausfertigung der Prüfzeugnisse über den Eignungsnachweis ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

Der Einbau von MEB oder ihrer Gemische sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin auf Grundlage § 22 Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vier Wochen vor Einbaubeginn schriftlich oder elektronisch anzugeben.

In der Voranzeige sind folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung und Lage der Baumaßnahme
- den Verwender, sofern dieser nicht selbst der Bauherr ist
- den Bauherrn
- die Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei Gemischen die Benennung der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen
- Masse und Volumen des einzubauenden MEB oder der in einem Gemisch enthaltenen MEB
- Nummer und Bezeichnung der Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 EBV
- Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand
- Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdeckschicht
- Lage der Baumaßnahmen im Hinblick auf Wasserschutz-, Heilquellschutz- oder Wasser- vorranggebiete nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3
- Lageskizze des geplanten Einbaus

Der Voranzeige sind geeignete Nachweise über die Angaben zum erwarteten Grundwasserstand und der Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdeckschicht beizufügen

Nach § 22 Abs.4 EBV hat der Verwender innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme anhand der zusammengefassten Lieferscheine die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten MEB nach dem Muster der Anlage 8 als Abschlussanzeige unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu übermitteln.

Transparente Baustraßen sind ordnungsgemäß zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.

Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Behrens
Sachbearbeiterin

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Der Landrat
Amt für öffentl. Sicherheit u. Verkehr
Virchowstraße 14/16
16816 Neuruppin

Ort, Datum Neuruppin, 17.01.2025	
Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.
Herr Lüdke	121
Telefon	Telefax
03391/6883661	03391/6883664
E-Mail	
alva@opr.de *	
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) 2025U00005 / 3612-NP-U-1/25	

Landkreis OPR
Team Kreisentwicklung und Mobilität
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Stellungnahme zur Bauvoranfrage

Ort/Straße: **Neuruppin OT Stöffin, ,**
Ortsteil:

Gemarkung

Flur

Flurstück

Anfragendes Amt: Anfrage am: **16.01.2025**
Aktenzeichen: **00044/2025/NRP/09**
Telefon: **03391-6886006**
Fax:

Eingegangen am: **16.01.2025**
Auskunft erteilt: **Hr. Buss**
Zimmer:
E-Mail: **kreisplanung@opr.de**

Name des Antragstellers:
Stadt Neuruppin

Betreff
Stellungnahme SG Allgem. Verkehrsangelegenheiten

Baustelle
B-Plan Nr. 35 " PV Freifläche an der A24"

Bemerkungen
Sehr geehrter Herr Buss,

das SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten stimmt dem o.g. PV zu. Weiterhin wird auf die rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung hingewiesen. Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn hat das Bauunternehmen beim Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr des Landkreises OPR einen Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung zu stellen. Vor Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung ist die Zustimmung der betroffenen Straßenbaulastträger -Stadt Neuruppin und ggf. betroffener Eigentümer privater Flächen einzuholen. Bei Einreichung des Antrages gem. § 45 Abs. 6 StVO sind insbesondere die genauen Einschränkungen während der Bauphase darzustellen.

Für die Zufahrt zu den Freiflächen an der Autobahn über den Stöffiner Berg sind bei der

**Verkehrsbehörde Ausnahmegenehmigungen für die gesperrte Straße durch VZ.250 zu beantragen.
Dazu sind die Zulassungsbescheinigungen der Baufahrzeuge einzureichen.
Die Zufahrt über den Alten Stöffiner Weg aus Fahrtrichtung Neuruppin wird aufgrund des
Fahrbahnzustandes nicht möglich sein.**

Mit freundlichem Gruß

i.A.
Lüdke
SB VS/VL

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Amt: Bau- und Umweltamt
Herrn Sebastian Buss Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin	SG: Abfall, Boden und Wasser
	Behörde: untere Wasserbehörde
	Bearbeiter/in: Herr Lungfiel
	Telefon: 03391 688-6703
	Aktenzeichen: 35030/2025/NRP/30
	Ort, Datum: Neuruppin, 20.01.2025

Hauptaktenzeichen:	00044-2025/NRP/09	Eingangsdatum:	16.01.2025
Antragsteller:	Büro Knoblich Landschaftsarchitekten Frau Florina Ley Heinrich-Heine-Straße 13 15537 Erkner		
Vorhaben:	Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" - Ortsteil Stöffin (Bearb. stand 14.10.2024)		
Grundstück:	Neuruppin, Stöffin, ~		
Gemarkung(en): Stöffin	Flur(e): 3	Flurstück(e): 57	Koordinaten: ETRS89/UTM Zone 33N Rechtswert(e): Hochwert(e):
Schutzgebiet(e):	Kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Gewässer (nur Sölle), Grundwasserflurabstand 10 – 15 m, Schutzpotential Grundwasser mittel		

Sehr geehrter Herr Buss,

aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die angedachten Änderungen im o.g. Plan grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme.

Rechtspflichten aus Sicht des Wasserrechtes

1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederslagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.
2. Werde Gewässer durch das Vorhaben gekreuzt (Rohrleitungen, Kabelverlegung etc.) ist die Erlaubnispflicht für Anlagen nach § 36 WHG i.V.m. § 87 BbgWG zu beachten.
3. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, oder sollen Stoffe ins Grundwasser eingebbracht werden, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Unterlagen für die Wasserhaltungsmaßnahme: Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung,

https://ikiss2.kv.o-p-r.de/media/custom/3039_2333_1.PDF?1657270521

Formloser Antrag mit folgenden Angaben/Unterlagen für das Einbringen von Stoffen:

Baugutachten mit Angaben HGW,
Anzahl, Tiefe und Durchmesser der eingebauten Bauteile,
Schnitt mit baugrundbezogenem Eintrag,

Einbaumaterial mit Zertifikat, Herstellungskosten.

4. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzugeben.
5. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Beührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretenen wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.
7. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzugeben. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lungfiel
Sachbearbeiter

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Dezernat für Bauen, Ordnung, Umwelt

Herr Buss

Amt:	Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
Bearbeiter:	Herr Bischkopf
Telefon:	3942
Aktenzeichen:	00044/2025/NRP/09
Ort, Datum	Neuruppin, 14.02.2025

Planvorhaben: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24"
Ortsteil Stöffin (Bearb.stand 14.10.2024)
hier: Stellungnahme SG Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Buss,

durch den vorgesehenen Standort des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" - Ortsteil Stöffin wird landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 73 ha überplant und der Nutzung entzogen.

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial auf der benannten Fläche beträgt überwiegend 30-50. Die benannte Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen sind die Referenzen DEBBLI0268090320, DEBBLI0368300832 und DEBBLI0568912014. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.

Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Es bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen


Adrian Bischkopf
Sachbearbeiter



NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG

NBB - EUREF-Campus 1–2 - 10829 Berlin

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten

Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner

■ NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG

EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg

■ Jessica Wienholz

EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
Telefon 030 4530-5231
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de
www.nbb-netzgesellschaft.de



NetzinfoBB - Die Service-App für
unterwegs: www.nbb-app.de

Berlin, 17.01.2025

**Unser Zeichen: 2025-001112_P, Portalnummer 614111
Ihr Schreiben vom 16.01.2025 mit Zeichen 24-008**

zur Maßnahme Neuruppin, Dorfstraße 57C; 24-008_PVA_Stoeffin_I

Sehr geehrter Herr Knoblich,

die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und



in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Nach Auswertung des Bebauungsplantentwurfs und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:

In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,0 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Martin Sammert



i.A. Jessica Wienholz

Anlagen:

Plan (Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A4)

Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A0)

Leitungsschutzanweisung

Legende

Signaturenkatalog

Betriebsmittel Gas

Liniensymbole

	ETL PN 40, Feldleitung PN 160		Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt > 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb		Kabel
	Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb		Schutzrohr
	Leitungsabschnitt in Planung		Leitungsabschnitt stillgelegt
	Darstellung Fremdleitung im Bestandsplan		

Sonstige Symbole/Beschriftungen

	Dimension und Material in der Farbe der Druckstufe		Armatur (Versorgungsleitung)
	Station		Schilderpahl
	Gasleuchte	D1.0	Deckungsangabe in [m]

Signaturenkatalog Betriebsmittel Strom NBB

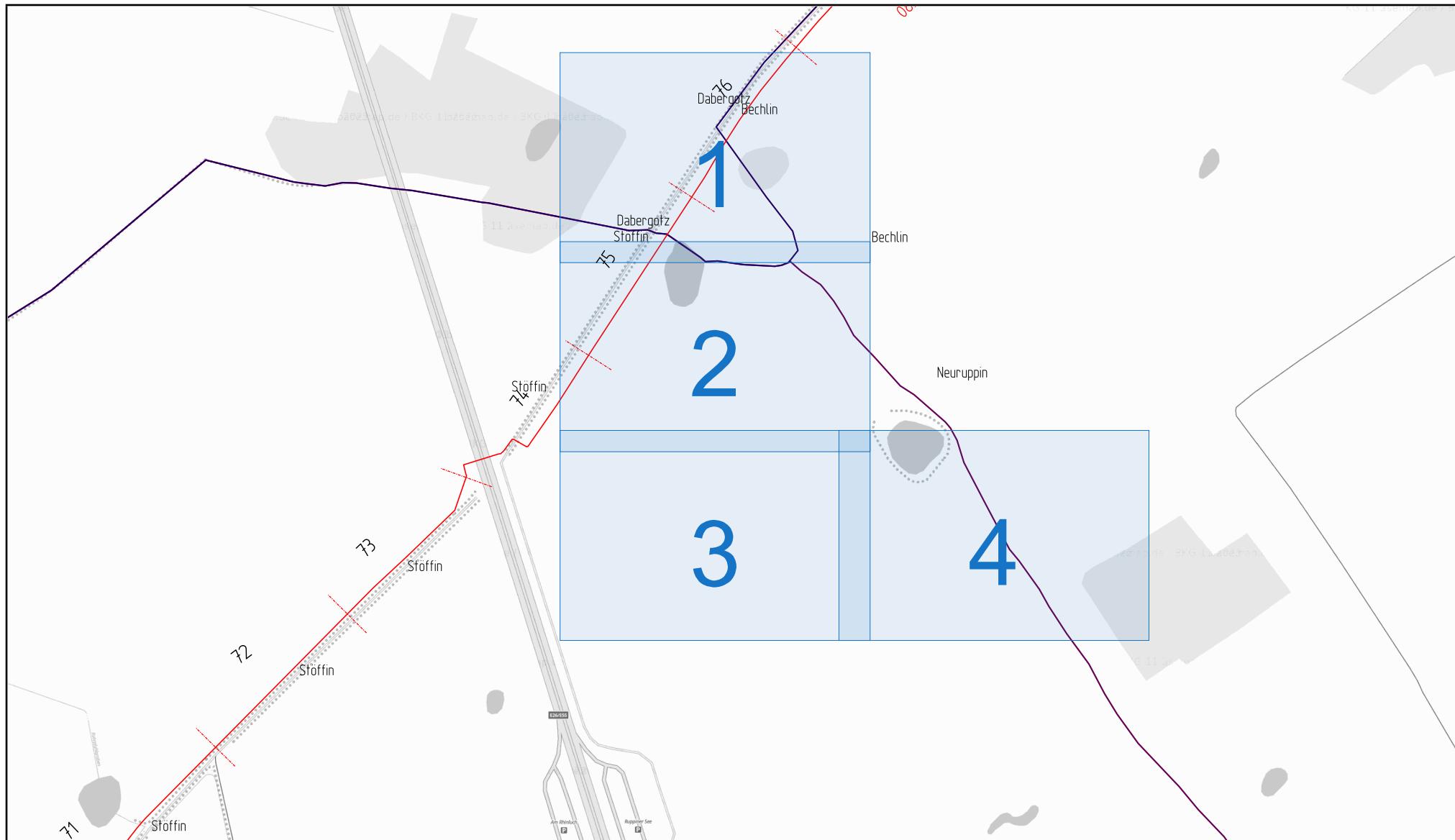
Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
—	0,4 kV Erdkabel	—	20 kV Erdkabel
—	0,4 kV Erdkabel stillgelegt	—	20 kV Erdkabel stillgelegt
·····	Freileitung	—	Erdung
·····	Freileitung stillgelegt	— · — · —	Leitungsabschnitt in Planung
	E-Ladesäule		

Signaturenkatalog Betriebsmittel Trinkwasser NBB


Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
—	Leitungsabschnitt in Betrieb	—	Leitungsabschnitt stillgelegt
— · — · —	Leitungsabschnitt in Planung		


Signaturenkatalog Betriebsmittel Fernwärme NBB

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
—	Leitungsabschnitt Vorlauf in Betrieb	▶	Reduzierung Vorlauf in Betrieb
—	Leitungsabschnitt Rücklauf in Betrieb	◀	Reduzierung Rücklauf in Betrieb
—	Leitungsabschnitt stillgelegt	➤	Reduzierung stillgelegt
[]	Leitungsabschnitt Kanal	— · — · —	Leitungsabschnitt in Planung




Maßstab: 1:10000	Ort/Transportleitung: Sparte Ferngas, Gas		Registriernr.: 2025-001112
	Plannr.: Seite:	Straße: Dorfstraße 57C	Firma: NBB
DIN A4	Erstellt von: SYSTEM	-	Erstellt am: 16.1.2025
Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten			





↗

Netzschkagruppe, list.	Neuruppin	Registrierung:	2025-01-11
Plante	Straße	Für	NBB
Seite 1 von	Dorfstraße 57C	Erstellte am	10.1.2025
Maßstab:	1:500	Erstellte von	-
Erstellt von:	SYSTEM	BN A0	Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten



A red L-shaped line is drawn on the page, starting from the bottom edge at approximately [940, 580] and extending upwards and to the left to meet another line at approximately [300, 20]. This line forms a sharp corner in the upper-left area of the page.

Netzschichtplanung		NEBO	NETZSCHLICHT PLANUNG
BfV/Transportleitung	Neuruppin	Registriert:	2025-01-11
Leitungslängen, lfm		Für:	NBB
Plante:	Straße	Erstellte am:	10.1.2025
Seite:		Erstellt von:	-
Maßstab:	Dorfstraße 57C	System:	1:500
Erstellt am:		Leistungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten	
BN A0			



↑

Netzschkagruppe	NETZSCHKAGRUPPE
Netzschkagruppe	NETZSCHKAGRUPPE
BfV/Transportleitung Längenangabe, km:	Neuruppin
Plante	Strasse
Seite 4 von	Dorfstraße 57C
Fahrab:	Fahrab:
Erstellt von:	Erstellt von:
SYSTEM	SYSTEM
1500	10.7.2025
BN A0	Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten
Frau Florina Ley
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam.brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 05. Februar 2025

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2024:120a

Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A 24“ der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Frau Ley,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

In weiten Teilen des Vorhabenbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.

BodenDenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuseigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die*der Träger*in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die*den Vorhabenträger*in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmälern werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom Oktober 2024) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmälern nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

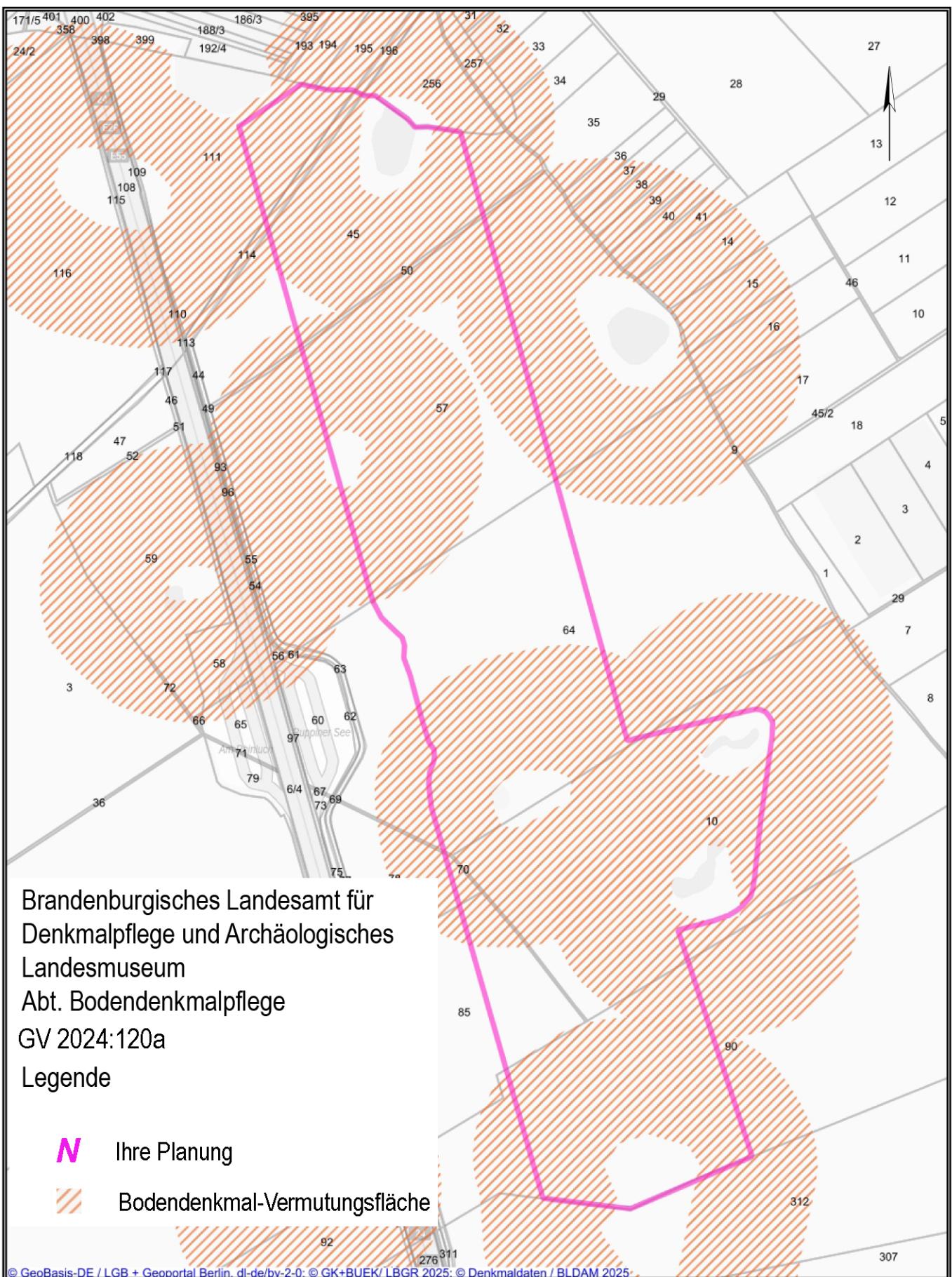


Dr. Julia Braungart
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Anlage

Kopie an - Lkr. Ostprignitz-Ruppin / Untere Denkmalschutzbehörde

Anlage



© 2010 by S. S. Puri, BE/CE, M.Tech.

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE
Dokument erstellt: © BLDAM 2025

Nur für den internen Gebrauch. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.

04.02.2025

Maßstab 1: 9000

1: 9000

0 90 180 270 360 m



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/671+59#68134/2025
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 14.02.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" Fontanestadt Neuruppin
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 15. Januar 2025
- Begründung, Oktober 2024
- Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag, Oktober 2024
- Planzeichnung, 14. Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostrprignitz-Ruppin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 14.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienick

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Vorhabenbezogener BP Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A 24“ der Stadt Neuruppin, Ortsteil Stöffin, LK OPR
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	<i>Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de</i>

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt **keine weiteren Hinweise** gegeben.

Kirsten Genselin

Dieses Dokument wurde am 22.01.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A 24“ Stadt Neuruppin
Ansprechpartner*in:	Martina Pape
Referat:	T21
Telefon:	03391 838 549
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de
Aktenzeichen (intern):	Stn. N012/25 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Gegenstand der Stellungnahme ist der Vorentwurf (Stand Oktober 2024) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A24“ der Fontanestadt Neuruppin im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB¹.

Mit der Aufstellung des vBP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Dazu werden ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage (SO Photovoltaik) sowie private Grünflächen festgesetzt. Die Aufstellung des vBP erfolgt parallel zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin.

Plangebiet/Planumfeld

Das Plangebiet befindet sich auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen und schließt sich östlich an eine bereits genehmigte Fläche zur Nutzung von Photovoltaik unmittelbar an der Bundesautobahn BAB 24 an. Westlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,4 km Luftlinie die Ortslage Stöffin. Östlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,6 km Luftlinie die Ortslage Neuruppin. Die BAB 24 verläuft in einem Abstand von ca. 200 m westlich des Plangebietes und in einem Abstand zwischen 700 m – 1.000 m verläuft südöstlich des Plangebietes die Landesstraße L16.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Stöffin, Flur 2, die Flurstücke 111 (tlw.) und 114 (tlw.) sowie in der Flur 3 Teile der Flurstücke 45, 50, 57, 64, 70, 10, 78, 85, 90 mit einer Fläche von 73,36 ha.

2. Stellungnahme

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Die Vorentwurf des Bebauungsplans wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG² i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB geprüft. Danach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht- und Geräuschemissionen, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können.

Blendwirkung

Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Absatz 2 BImSchG) dar. Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie)³ verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt.

Als maßgebliche Immissionsorte gelten dabei die unter Punkt 8.3 der Licht-Leitlinie aufgeführten schutzwürdigen Räume und Flächen. Somit zählen Verkehrswege nicht dazu und unterliegen der Prüfung und Bewertung durch den entsprechenden Träger der Straßenbaulast. Auf Seite 21 der Begründung wird auf ein Gutachten Bezug genommen, welches „im Zuge des Bauantrags zum privilegierten Vorhaben (§ 35 (1) 8. b) aa) BauGB“⁴ erarbeitet worden ist. Dieses Gutachten ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planunterlagen. Aufgrund der hinzukommenden Anlage sollte jedoch geprüft werden, ob durch die hinzukommende Anlage Beeinträchtigungen der Bundesautobahn BAB 24 relevant sind.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnbebauungen der Ortslagen Stöffin und Neuruppin befinden sich in einem ausreichenden Abstand zum Plangebiet, so dass hier keine Beeinträchtigungen durch mögliche Blendwirkungen der Anlagenteile zu erwarten sind.

Lärm

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z. B. Speicherkomponenten, Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Sie können mitunter Schallleistungspegel von 80 dB(A) oder höher erreichen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Auch die Anzahl der

² Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

³ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, (Abl. BB Nr. 21 S. 691-704 vom 28. Mai 2014), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (Abl. BB Nr. 40 S. 779 vom 13. Oktober 2021)

⁴ Fontanestadt Neuruppin, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A24“, Begründung zum Vorentwurf, Teil 1: Begründung, S. 21, Punkt 11 „Immissionsschutz“, Stand Oktober 2024

Einzelkomponenten ist dabei von Belang.

Aufgrund des Abstands der nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnbebauungen der Ortslagen Stöffin (ca. 1,2 km westlich) und Neuruppin (ca. 1,6km östlich) zum Plangebiet, sind hier keine Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen der Anlagenteile zu erwarten.

Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes sind die Schutzgüter Klima und Luft sowie Mensch/menschliche Gesundheit maßgeblich. Den Ausführungen im Umweltbericht hierzu wird gefolgt.

3. Fazit

Die Auswirkungen der beiden Anlagenteile auf die Bundesautobahn BAB 24 in Bezug auf mögliche Blendwirkungen sollten im weiteren Verfahren nochmals geprüft werden.

Hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Das LfU ist in das weitere Planverfahren einzubeziehen.

Martina Pape

Dieses Dokument wurde am 13.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR - Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Amt für Stadtentwicklung und Umwelt
Karl-Liebknecht-Str. 33/34
16816 Neuruppin

0107 + 0108/2025/ Frau Jost
Tel: 0331/201 55-50
Ihr Zeichen: 24-008

Potsdam, 16. Februar 2025

per Fax:
per email: stadt@stadtneuruppin.de
beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A 24“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zu o.g. Verfahren:

Grundsätzlich befürworten die Verbände den Ausbau von Photovoltaikanlagen, um die nationalen und internationalen klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen und die Energiewende erfolgreich und zeitnah umzusetzen. Allerdings muss dies naturverträglich geschehen.

Zum Schutz von Natur und Landschaft sollten primär die Flächenkapazitäten im Innenbereich (z.B. Dächer von Wohn-, Industrie- und Gewerbegebäuden) ausgeschöpft werden und Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt auf Flächen mit bereits vorhandenem hohen Versiegelungsgrad (z.B. Parkplätze) oder auf vorbelasteten Flächen (z.B. Altlastenstandorte, Deponien, Halden, Konversionsflächen, Seitenflächen von Autobahnen) ohne besondere ökologische Funktion errichtet werden.

Zwischen dem Plangebiet und der Autobahn 24 wurde innerhalb des privilegierten 200-Meter-Korridors bereits eine Photovoltaik-Freiflächenanlage genehmigt. Die vorliegende Planung soll östlich anschließen, befindet sich also **nicht** auf einer laut den Vorgaben der Bundesregierung vorrangig zu nutzenden Flächen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen aus Sicht des Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Lebensräume verändert/zerstört und durch ihre Barrierewirkung für viele Tiere Wanderkorridore zerschnitten. Die Solarmodule führen u.a. zu Reflexionen, verändern die Einstrahlung, die Luftbewegung, die Bodenstruktur, das Abflussverhalten und stellen auf einer großen Fläche Fremdkörper im Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten dar. Daraus resultieren negative Auswirkungen auf die ohnehin schon stark gefährdete Biodiversität. Der bereits nachgewiesene Rückgang der Artenvielfalt wird durch Lebensraumverluste in Folge von Überbauung weiter vorangetrieben. Die negativen Folgen durch den Verlust der Artenvielfalt sind weitaus größer einzustufen als die Folgen des Klimawandels. Daher ist der Schutz der Biodiversität ein Gemeinwohlziel, welches in allen Lebensbereichen deutlich stärker Berücksichtigung finden muss.

Innerhalb des Plangebietes sowie in unmittelbarer Nähe liegen mehrere Ackersölle mit Gehölzen, Ruderalflora und Schilfbestand. Weiterhin befinden sich im Norden eine strukturreiche Baum-Strauchhecke sowie ein alter Laubbaumbestand. Ebenso am südlichen Rand des Plangebietes kommen Gehölz- und Ruderalstrukturen vor.

Vor allem die **Ackersölle** einschließlich der sie umgebenden **Schilf-, Ruderal- und Gehölzflora** bilden nachweislich wertvolle Lebensräume für nach Bundesartenschutzverordnung bzw. Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten und streng geschützten bzw. nach RL 92/43/EWG geschützten **Amphibienarten** (Kammmolch RL D und RL BB 3, Teichmolch, Knoblauchkröte RL D 3, Erdkröte, Moorfrosch RL D 3, Teichfrosch) und Brut- und Nahrungshabitatem vieler **Vogelarten**, welche alle nach RL 2009/147/EG Art. 1 und/oder Anhang I geschützt sind. Hervorzuheben sind hier v.a.: Rothalstaucher (RL BB 1), Graureiher (RL BB V), Weißstorch (RL D V, RL BB 3), Rohrweihe (RL BB 3), Mäusebussard (RL BB V), Turmfalke (RL BB 3), Kranich, Teichhuhn (RL D V), Kiebitz (RL D + RL BB 2), Neuntöter (RL BB 3), Haubenlerche (RL D 1 + RL BB 2), Feldlerche (RL D + BB 3), Schilfrohrsänger (RL BB 3), Gelbspötter (RL BB 3), Dorngrasmücke (RL BB V), Star (RL D 3), Braunkehlchen (RL D + BB 2), Grauammer (RL D V), Ortolan (RL D 2 + RL BB 3).

Die geplanten Solarmodule bilden eine Barriere bzw. einen (abschreckenden) Fremdkörper, welche die Erreichbarkeit der Ackersölle für viele Arten unmöglich macht. Somit gehen diese zum einen als Ort der Nahrungssuche, Wasseraufnahme oder Lebensraum für bestimmte Arten verloren. Zum anderen wird der Austausch von Individuen verhindert.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips muss zusätzlich von einer erheblichen Blendwirkung der Solarmodule auf einer solch großen Fläche für darüber fliegende Vögel ausgegangen werden.

Grundsätzlich sind alle vorhandenen Landschaftsstrukturen (Wald, Baumreihen, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Gewässer, ...) zu erhalten, ökologisch aufzuwerten und zu ergänzen, um Habitate für Tier- und Pflanzenarten zu bieten.

Zusätzliche Strukturen innerhalb und direkt außerhalb des Plangebietes können Lebensräume für diverse Arten bilden. Denkbar wären neben Hecken auch Steinhaufen, Rohbodenstellen oder Totholz. Zusätzlich können einige deutlich erhöhte Zaunpfosten als Aussichtspunkt für Greifvögel dienen.

Die Allee im Nordteil des Plangebietes ist zu erhalten. Es ist ein Pufferstreifen zu den Solarmodulen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden von mindestens 50 Metern festzusetzen.

Eine potenzielle Pufferzone um die Laubbaumbestände, Hecken und Ackersölle müsste mindestens 80 Meter (statt 20 Meter aktuell) betragen und **alle** Ackersölle müssten durch einen mindestens 30 Meter breiten Korridor durch die Solarmodule miteinander verbunden sein (von N nach S) .

Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchung ist auszuschließen. Die Verwendung von Düinge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu untersagen.

Die Entwicklung des Naturhaushaltes auf und neben der Anlagenfläche soll mit einem geeigneten Langzeit-Monitoring regelmäßig dokumentiert werden.

Für die geplante Bodenversiegelung wird eine tatsächliche Entseiegelung bereits versiegelter Flächen gefordert (mindestens 1:1). Die Entwicklung von Extensivgrünland wird nicht als Ausgleich für Versiegelung akzeptiert.

Für sämtliche Eingriffe durch die vorliegende Planung ist ein eigener Ausgleich zu erbringen. Ausgleichsmaßnahmen, die der bereits genehmigten PVA westlich angrenzend an das Plangebiet zugeordnet sind, können nicht gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahme für diese Planung anerkannt werden.

Für alle erfassten Arten sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Es sind Freiflächen als Lebensraum für z.B. den Kranich, den Rotmilan, die Lerchen u.a. zu erhalten und entsprechend naturschutzrechtlich zu sichern.

Die Summationswirkungen mit anderen Planungen sind zu prüfen.

Eine Betroffenheit der benachbarten SPA- und FFH-Gebiete ist zu prüfen.

Darüber hinaus gehen durch die vorliegende Planung landwirtschaftlich genutzte Flächen (mit z.T. relativ hohen Bodenwerten) verloren. Es steht zu befürchten, dass dafür anderswo bisher wenig bzw. ungestörte Bereiche von Natur und Landschaft in Anspruch genommen werden oder dass mit dem Ausstoß von klimawirksamen Treibhausgasen verbundene Importe erforderlich werden, um den durch die vorliegende Planung entfallenen landwirtschaftlichen Ertrag zu sichern.

Der vorliegenden Planung östlich des für Freiflächen-Photovoltaikanlagen privilegierten Bereiches kann auf Grund des Vorhandenseins der gesetzlich geschützten Biotope (Ackersölle mit Begleitvegetation sowie Strauch- und Gehölzfluren) und deren Lebensraumfunktion auch für Tiere **nicht zugestimmt** werden.

Es wird angeraten, den privilegierten 200-Meter-Bereich auf der westlichen Seite der A 24 bzw. weiter nördlich oder südlich entlang der östlichen Seite der A 24 zu nutzen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, vorzugsweise unter: info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anne Jost



Die Autobahn GmbH des Bundes · An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf

büro.knoblich
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf
T: +49 3303-580-0
E: nordost@autobahn.de
www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24-008, 15.01.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
2025/000986, Datum

Name, Durchwahl
Karsten Mausolf, -1782

Datum
24.02.2025

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A 24“ in der Gemarkung Stöffin einschließlich 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuruppin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin (A 24, km 208,1 – 210,1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGBV) mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Straßenbaulastträgers beliehen und hat in dieser Funktion als Träger öffentlicher Belange die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.

Die Stadt Neuruppin plant in der Gemarkung Stöffin östlich der Verkehrsflächen der Autobahn (A) 24 und im Bereich der unbewirtschafteten Rastanlage „Ruppiner See“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer sehr großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Bauleitplanverfahren herzustellen. Der Gelungsbereich des o. g. Bebauungsplanes erstreckt sich auf eine Länge von etwa 2 km parallel entlang der Autobahn und hat dabei mindestens zu Autobahnverkehrsflächen einen Abstand von 150 m und mehr.

Der betreffende Autobahnabschnitt der A 24 wurde in den vergangenen Jahren grundhaft ausgebaut und in der Verkehrsfläche auf 4 Fahrstreifen mit überbreitem Seitenstreifen zur temporären Verkehrsfreigabe unter Beachtung des Planungsrechts erweitert. Die Baumaßnahmen sind 2022 abgeschlossen worden. Dieser Autobahnabschnitt wird gegenwärtig von der Havellandautobahn GmbH im Rahmen eines ÖPP-Projektes betrieben und unterhalten. Zukünftig werden bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen jeweils entsprechend den Erfordernissen durchgeführt.

Bei Planungen von Vorhaben in der Nähe von Autobahnen sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

Geschäftsführung
Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr
Dr. Jeannette von Ratibor
Aufsichtsratsvorsitz
Stefan Schnorr
Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B
Steuernummer
30/260/50246
Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488



- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie
- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Die vorliegenden Bauleitpläne sehen die Ausweisung der Bauflächen für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage und die damit verbundene Errichtung neuer hochbaulicher Anlagen in einem minimalen Abstand von etwa 150 m zur östlichen befestigten Fahrbahnaußenkante der Autobahn vor. Die strassenrechtliche Zustimmung der Autobahnverwaltung ist gemäß § 9 Abs. 2 FStrG nur für Bauvorhaben in einem Abstand von bis zu 100,0 m zur Autobahn erforderlich und somit im vorliegenden Fall entbehrlich.

Dennoch weisen wir vor dem Hintergrund der Verkehrserschließung sowie der erforderlichen Leitungsbaumaßnahmen zum Anschluss der Photovoltaik-Freiflächenanlage an das Energieversorgungsnetz darauf hin, dass für künftige Bauvorhaben in einem Abstand von bis zu 100 m neben der A 24 gemäß § 9 FStrG die Zustimmung/Genehmigung beim Fernstraßen-Bundesamt (FBA) zu beantragen ist. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen alle baulichen Anlagen, auch bauordnungsrechtlich verfahrensfreie Vorhaben, der Zustimmung/Genehmigung des FBA, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Entsprechende Bauanträge sind dem FBA, Referat S1 – Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, vorzulegen.

Bei der beabsichtigten Errichtung von Zäunen bzw. Einfriedungen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Zur Überprüfung der Vermeidung von Blendgefahren für den Autobahnverkehr ist die Erstellung eines entsprechenden Fachgutachtens notwendig. Dies ist laut Aussage in der Begründung zum Bebauungsplan im Zuge der Erstellung der Bauantragsunterlagen schon erfolgt. Den Ausführungen des Blendgutachtens (MeteoServ 2023) folgend wurde wegen der südlich ausgerichteten Solarmodule eine Blendwirkung in Autobahn Nähe für nicht erheblich befunden.

Die Solarmodule müssen so ausgerichtet sein, dass jegliche durch sie hervorgerufene Blendwirkung unterbleibt. Ist dies nicht vollständig für die A 24 zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu schaffen, dass diese Blendwirkungen vermieden werden. Sollten negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (Unfallhäufung) später tatsächlich eintreten, so müssen geeignete Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Blendungen für Autobahnbenutzer vom Betreiber des Solarparks ergriffen bzw. realisiert werden. Diese Maßnahmen dürfen jedoch keine zusätzlichen Gefahrenquellen darstellen. So zeigt sich, dass verwendete, winddurchlässige Blendschutzzäune durch Witterung und Alterung Schäden annehmen und diese mangels unzureichender Haltbarkeit und Befestigung auf die Fahrbahn gelangen können. Bei Erfordernis sind andere Techniken zu verwenden.

Während des Baus und dem künftigen Betrieb des Solarparks dürfen Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 10 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Auf eine ordnungsgemäße Entwässerung ist bereits im Rahmen der Bebauungsplanung zu achten.

Die genannten Sachverhalte sind in geeigneter Form in den o. g. Bebauungsplan aufzunehmen. Im weiteren Verlauf des verbindlichen Bauleitplanverfahrens ist die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, An der Autobahn 111, 16540 Hohen Neuendorf zu beteiligen.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Reimund Griesche
Abteilungsleiter



i. A. Karsten Mausolf
Sachbearbeiter